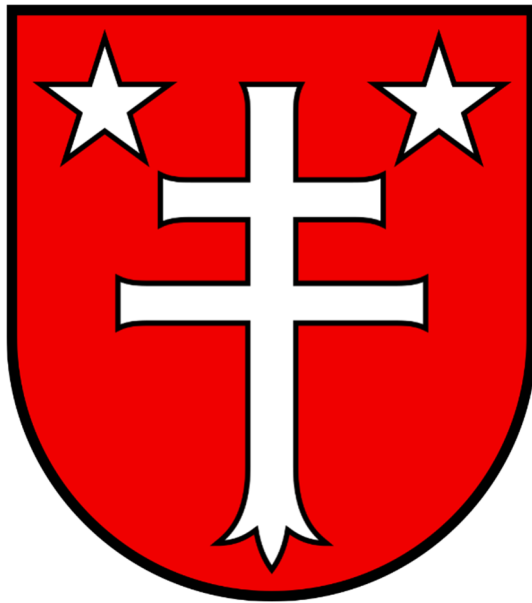




Gemeinde Stetten

Kinderbetreuungs- reglement Stetten

Vom November 2026

1. Rechtsgrundlage

Das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Stetten basiert auf folgenden Gesetzesgrundlagen:

1.1. Bundesebene

1.1.1. Zivilgesetzbuch

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2023) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht, sowie die Aufsicht.

1.2. Kantonsebene

1.2.1. Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

1.3. Gemeindeebene

1.3.1. Kinderbetreuungsreglement/Elternbeitragsreglement

Teil des Kinderbetreuungsreglements ist das Elternbeitragsreglement. Das vorliegende Kinderbetreuungsreglement regelt im Wesentlichen die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Elternbeitragsreglement wird geregelt, welche Betreuungsformen subventioniert werden und wie. Des Weiteren wird geregelt, welche Voraussetzungen die Eltern/Erziehenden erfüllen müssen, um Gemeindebeiträge zu erhalten (Tarifstruktur). Bezuschusst werden nur beaufsichtigte und kontrollierte Betreuungsverhältnisse und -organisationen.

2. Strategie

2.1 Zielsetzungen

Die Gemeinde Stetten stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule Stetten sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinden Stetten verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Die spezifische Unterstützung von Familien und Erziehenden mit geringem Einkommen (entsprechende Gestaltung der Tarifstruktur)
- c) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten, sowie Form und Standort der Betreuung.

3. Die Gemeindeversammlung Stetten beschliesst:

3.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Stetten.

3.2. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

3.3. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jährlich im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.

3.4. Angebot

Das Kinderbetreuungsangebot in der Gemeinde Stetten umfasst

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien.

Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien werden nicht durch die Gemeinden geführt und angeboten, der Zugang dazu wird aber sichergestellt.

Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder von 0 Jahren bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten. Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von den Gemeinden je nach Einkommenssituation der Eltern/Erziehenden subventioniert.

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt der Gemeinde und wird jährlich im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft. Qualitätsgrundlagen für diese Überprüfung entsprechen den Empfehlungen von K&F.

3.5. Nachfrage, Bedarf

Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

Berufstätigkeit, Absolvieren einer Ausbildung, Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV oder soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt).

3.6. Rolle der Gemeinde/Trägerschaft

Die Gemeinde Stetten führt eine eigene Tagesstruktur.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

3.7. Finanzierung/Subventionierung

Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige Beiträge (einkommensabhängig) der Gemeinde und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben.

Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, welche Höhe der Subvention durch die Gemeinde erfolgt (einkommensabhängig). Die Tarifstruktur ist mehrstufig festgelegt und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest. Der Gemeinderat prüft jährlich im Rahmen des Budgetprozesses die Tarifstruktur.

Die Gemeinde Stetten wählt folgendes Finanzierungsmodell:
Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag.

3.8. Anhänge

Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement Stetten bei. Dieses bildet integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.

3.9. Inkrafttreten

Von der Einwohnergemeindeversammlung Stetten beschlossen am 11. November 2026.
Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2027 in Kraft.

Gemeinderat Stetten

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Stephan Schibli

Emil Wehle